

„Drittmittelbeschäftigung“ - Diskussionsvorlage zum Positionspapier der akademischen Personalräte der Fachhochschulen und Universitäten

1. Strukturierte Karrierewege in der Wissenschaft auch für Drittmittelbeschäftigte

- Differenzierung zwischen Befristung in Prädoc- und Postdoc-Phase:
 - Prädoc: grundsätzlich Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zur Qualifikation
 - Postdoc: Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG) zur weiteren Qualifikation oder Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG
- Dauerhafte/Längerfristige Perspektiven
 - Daueraufgabe Forschung absichern durch Schaffung von Dauerstellen (20% der Drittmittelstellen)
 - Grundlage: Zeitraum erfolgreicher Projekteinwerbungen Schwankungsbreite der Mittel
 - Sicherheit: Refinanzierungspools
 - längerfristige befristete Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 ermöglichen
 - kriteriengeleitete Einzelfallprüfungen
 - Refinanzierungspools für Überbrückungszeiten zu Anschlussbeschäftigung

2. Rechtskonforme Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedingungen schaffen

- § 49 Abs. 2 BbgHG definiert das Recht akademischer Mitarbeiterinnen auf „eigene vertiefte wissenschaftliche Arbeit“, auch Projektbeschäftigte sind hiervon nicht ausgeschlossen
 - formale Qualifikation 1/3 der Arbeitszeit
 - ohne formale Qualifikation 1/5 der Arbeitszeit

3. Mitwirkung in der Selbstverwaltung ermöglichen

- § 61 Abs. 1 BbgHG bestimmt das Recht und die Pflicht aller Mitglieder einer Hochschule zur Beteiligung an der Selbstverwaltung, auch Projektbeschäftigten müssen zeitliche Ressourcen hierfür eingeräumt werden.

4. Untersagen der Übertragung haushaltsfinanzierter Aufgaben der Hochschulen auf Projektbeschäftigte

- Lehrtätigkeiten – sofern nicht explizit ausgewiesen – sind nicht von Projektbeschäftigten zu erbringen -> Untersagen oder gesonderte Vergütung

5. Gleichstellung einfordern/ermöglichen

- sofern möglich: § 2 Abs. 1 WissZeitVG Vorrang vor § 2 Abs. 2 WissZeitVG
- die im WissZeitVG vorgesehenen Verlängerungsoptionen für sachgrundlos Beschäftigte (Qualifizierung) auf Projektbeschäftigte übertragen -> Novellierung WissZeitVG

6. Debatte über Zweit-/Sondermittel führen

- Zweckbindung
- Dauer -> ZuSL, Programmpauschalen